

ANTITRUST-REGELUNGEN DES GRÜNEN WIRTSCHAFTSDIALOGS E.V.

Der Grüne Wirtschaftsdialog e.V. (GWD) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmer:innen, Führungspersonen und Unternehmen. Der Verein vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder im Sinne einer nachhaltigen, ökologischen, innovativen und ökonomisch erfolgreichen Wirtschaftsweise, zugunsten einer erfolgreichen Wirtschaft in Deutschland, künftiger Generationen, zugunsten Europas und anderer Länder. Alle Aktivitäten des Vereins dienen der anerkannten zentralen Funktion der Wirtschaft, neben der Organisation von Arbeit für den Lebensunterhalt der beteiligten Menschen das Gemeinwohl und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dabei wirkt der GWD umfassend im Sinne einer Transformation von der sozialen zur ökologisch-sozialen Marktwirtschaft.

Diese Antitrust-Regelungen verdeutlichen, dass die Mitglieder sich ausschließlich den Satzungszielen verschrieben haben.

I. **Allgemeine Grundsätze**

Daher finden folgende Treffen / Calls / Videokonferenzen des GWD und seiner Gremien oder Arbeitsgruppen nicht statt und sind allen Mitgliedern ausnahmslos verboten, wenn sie zum Zwecke haben oder anlässlich dessen folgende Vereinbarungen / Absprachen oder sonstige Handlungen vereinbaren als da wären:

- Vereinbarungen, die den Wettbewerb zwischen diesen Unternehmen oder Handelsbeziehungen mit Zulieferern verhindern;
- unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen;
- die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen;
- die Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe, in das oder an die verkauft werden darf;

- die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems, die auf der Einzelhandelsstufe tätig sind;
- die Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, auch wenn diese auf verschiedenen Handelsstufen tätig sind;
- die zwischen einem Anbieter von Teilen und einem Abnehmer, der diese Teile weiterverwendet, vereinbarte Beschränkung der Möglichkeit des Anbieters, die Teile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturbetriebe oder andere Dienstleister zu verkaufen, die der Abnehmer nicht mit der Reparatur oder Wartung seiner Waren betraut hat;
- sonstige gegen Kartell- und / oder Wettbewerbsrecht verstoßende Absprachen oder Vereinbarungen.

II. Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

1. Einladungen zu Gremiumssitzungen

Vorstand und Geschäftsführung stellen sicher, dass rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen eingeladen wird und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei. Sie sorgen dafür, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. In Zweifelsfällen steht der Vorstand für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2. Durchführung der Sitzungen

Bei jeder Gremiensitzung ist mindestens ein Vertreter:in der Geschäftsführung oder des Vorstands anwesend. Dies ist in aller Regel eine Person mit einschlägigen juristischen Kenntnissen. Diese ist für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich. Die Sitzungsleitung weist die Teilnehmer:innen zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen. Die Geschäftsführung oder der Vorstand stellt sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt die Sitzungsleitung einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest. Die Sitzungsteilnehmer:innen sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

3. Sitzungsprotokolle

Die Protokollführer:in, in aller Regel ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, erstellen korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse. Sie kann sich dabei einer Technischen oder personellen Unterstützung bedienen. Die Sitzungsteilnehmer:innen sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird. Die Sitzungsteilnehmer:innen können zusätzlich mitschreiben. Die Protokollführer:in sorgt dafür, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle von Sitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer:innen verschickt. Die Sitzungsteilnehmer:innen prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den GWD unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen, hin und fordern eine Korrektur.

4. Verhalten in Sitzungen

Die Sitzungsleitung stellt gemeinsam mit der Vertretung der Geschäftsführung / des Vorstands sicher, dass es während der Sitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Die Sitzungsleitung weist gemeinsam mit der Vertretung der Geschäftsführung / des Vorstands Sitzungsteilnehmer:innen, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Die Sitzungsleitung sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Die Sitzungsteilnehmer:innen sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer:innen sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen der Sitzung muss je mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

5. Verbindlichkeit gem. § 15 der Satzung

Anmerkung: es wird empfohlen, anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen § 15 in die Satzung einzufügen. Wortlaut:

„§ 15 Antitrust Codex

Der vom Vorstand entwickelte Antitrust Codex ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen bei allen Sitzungen der Gremien des Vereins sicher, dass dieser Codex eingehalten wird. Verstöße gegen den Codex können mit dem Ausschluss aus dem Verein sanktioniert werden.“

Wenn dies geschehen ist, folgender Wortlaut der Ziff. 5:

Diese Regelungen sind gem. § 15 der Satzung uneingeschränkt für alle Mitglieder verbindlich. Daneben erklären sie mit ihrem Beitritt rechtsverbindlich, sich an die Antitrustregeln des Vereins zu halten. Sie beteiligen sich nicht an einem Verhalten, einer Vereinbarung oder einer Praxis, die, egal ob intern oder extern, den Eindruck erwecken könnte, dass der GWD oder seine Mitglieder den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verhindern, verfälschen oder beschränken. Es werden weder Informationen offengelegt, die vertraulich sind oder Rückschlüsse auf das jeweilige gegenwärtige oder künftige Marktverhalten ermöglichen, noch werden solche Informationen von anderen Mitgliedern, die Wettbewerber sind, eingefordert. Die Mitglieder treffen keinerlei Vereinbarungen (unabhängig davon, ob mündlich, schriftlich oder in Form von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen), die möglicherweise einen beschränkenden Einfluss auf den Wettbewerb haben könnten.

Bis dahin hat 5. folgenden Wortlaut:

5. Verbindlichkeit dieses Vorstandsbeschlusses

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom (18.06.2022) diese Antitrust Regelungen beschlossen und deren Verbindlichkeit für alle Mitglieder erklärt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird der Vorstand eine Satzungsergänzung herbeiführen, die dies in der Satzung noch einmal bestätigt.

Den Mitgliedern sind diese Antitrustregeln zur Kenntnis zu geben und sie sind verpflichtet, diese schriftlich anzuerkennen. Neumitglieder werden mit dem Beitritt in den Verein zu einer schriftlichen Zustimmung zu den Antitrustregeln verpflichtet. Sie beteiligen sich nicht an einem Verhalten, einer Vereinbarung oder einer Praxis, die, egal ob intern oder extern, den Eindruck erwecken könnte, dass der GWD oder seine Mitglieder den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verhindern, verfälschen oder beschränken. Es werden weder Informationen offengelegt, die vertraulich sind oder Rückschlüsse auf das jeweilige gegenwärtige oder künftige Marktverhalten ermöglichen, noch werden solche Informationen von anderen Mitgliedern, die Wettbewerber sind, eingefordert. Die Mitglieder treffen keinerlei Vereinbarungen (unabhängig davon, ob mündlich, schriftlich oder in Form von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen), die möglicherweise einen beschränkenden Einfluss auf den Wettbewerb haben könnten.

Beschlossen durch den Vorstand des GWD am 18. Juni 2022

VORSTAND

Dr. Thomas Gambke, 1. Vorsitzender, Gabriele C. Klug, 2. Vorsitzende und Geschäftsführerin,
Bernd Geilen, Annette Hering, Barbara Hoffmann, Amir Roughani, Heidi Schiller, Roland Schüren